

Erste Satzung
zur Änderung der Beihilfesatzung
der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz
vom 2. März 2017

Aufgrund des § 9 Satz 2 Nr. 2 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 7831-6, hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 1. Dezember 2016 beschlossen:

Artikel 1

Abschnitt II der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz vom 15. August 2015 (StAnz. Nr. 36 S. 953, 955) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Ausmerzung von BHV1-Reagenten - entfällt -“

2. Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Beihilfe zu den BHV1-Impfstoffkosten bei Rückschlagsbetrieben - entfällt -“

3. In Nummer 3.2 werden in dem Abschnitt „Spezifischen Beihilfevoraussetzungen“ die Aufzählungszeichen 3 bis 7 durch die Aufzählungszeichen 1 bis 5 ersetzt.

4. Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Schlachtung oder Tötung von Paratuberkulose-positiven Rindern

Beihilfe / Tierseuche	Beihilfe bei Schlachtung oder Tötung von Paratuberkulose-positiven Rindern
Kasse	Rinderkasse
Zweck	Bekämpfung der Paratuberkulose-Infektion von Rindern
Rechtsgrundlage	Beihilfesatzung
Höhe der Beihilfe	Die Höhe der Beihilfe beträgt 300 EUR für jedes geschlachtete oder getötete Paratuberkulose-positive Rind bis zum 6. Lebensjahr und 150 EUR für jedes geschlachtete oder getötete Paratuberkulose-positive Rind ab dem 6. Lebensjahr.

Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einhaltung der Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Rindern vom 7. Juli 2014 (BAnz. AT 01.08.2014 B1) 2. Zahlung einer Beihilfe für bis zu fünf Paratuberkulose-positive Rinder pro Betrieb pro Jahr. 3. Der Nachweis des Paratuberkulose-Erregers muss am Landesuntersuchungsamt durch bakteriologische oder PCR-Untersuchung für jedes Rind, für das Beihilfe beantragt wird, erfolgt sein. 4. Der Rindergesundheitsdienst am Landesuntersuchungsamt muss bescheinigen, dass der Beihilfe beantragende Betrieb am Paratuberkulose-Sanierungsprogramm des Rindergesundheitsdienstes teilnimmt und die damit verbundenen Maßnahmen durchführt. 5. Die Anträge müssen innerhalb von fünf Monaten nach Abschaffung des Paratuberkulose-positiven Rindes bei der zuständigen Behörde gestellt sein.
Befristung	Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2021 befristet.

”

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 2. März 2017

Der Vorsitzende
der Tierseuchenkasse
Rheinland-Pfalz

Heribert Metternich